II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES
vom 25. Januar 1999
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken

(1999/70/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB" genannt) vom 12. November 1998 ([1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Jahresabschlüsse der EZB und der nationalen Zentralbanken, nachstehend „NZB" genannt, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden, geprüft werden.

Die EZB hat empfohlen, die derzeitigen von den einzelnen teilnehmenden NZB bestellten externen Rechnungsprüfer vorbehaltlich eines etwaigen späteren Beschlusses erneut zu bestellen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) KPMG Réviseurs d'Entreprises s.c. (société civile), Antwerpen, und Deloitte Touche Tohmatsu s.c., Brüssel, werden als die externen Rechnungsprüfer der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique anerkannt.

(2) KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft AG und PwC Deutsche Revision AG werden als die externen Rechnungsprüfer der Deutschen Bundesbank anerkannt.

(3) Coopers & Lybrand, zum internationalen Unternehmen PricewaterhouseCoopers gehörend, wird als der externe Rechnungsprüfer des Banco de España anerkannt.

(4) Mazars & Guérard, Paris, und Deloitte Touche Tohmatsu-Audit, Neuilly, werden als die externen Rechnungsprüfer der Banque de France anerkannt.

(5) PricewaterhouseCoopers, Dublin, wird als der externe Rechnungsprüfer der Central Bank of Ireland anerkannt.

(6) Reconta Ernst & Young s.p.a. (Società per Azioni), Rom, wird als der externe Rechnungsprüfer der Banca d'Italia anerkannt.

(7) PricewaterhouseCoopers S.A.R.L. (Société à responsabilité limitée), Réviseur d'Entreprises, Luxemburg, wird als der externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg anerkannt.

(8) Prof. Drs. J.A. van Manen RA (Register Accountant), im eigenen Auftrag tätig, Partner bei PricewaterhouseCoopers, wird als der externe Rechnungsprüfer der De Nederlandsche Bank anerkannt.

(9) Prof. DDr. Kurt Neuner, Dr. Pipin Henzl, Dr. Peter Wolf, Mag. Christian Hofer, Dkfm. Dr. Peter Christian Gormasz und Dkfm. Leopold Wundsam, welche alle als amtlich anerkannte Wirtschaftsprüfer tätig sind, werden als die externen Rechnungsprüfer der Österreichischen Nationalbank anerkannt.

(10) PricewaterhouseCoopers-Auditores e Consultores Lda (Limitada) wird als der externe Rechnungsprüfer des Banco de Portugal anerkannt.

(11) Arthur Andersen Oy wird als der externe Rechnungsprüfer der Suomen Pankki anerkannt.

([1]) ABl. C 411 vom 31. 12. 1998, S. 11.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird der EZB mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. FISCHER